

DVF BAYERN

*Herausgegeben vom DVF BAYERN
Verabschiedet an der Landeskonferenz 2002 in Scheyern
4. überarbeitete Auflage 2002*

**Der Deutsche Verband für Fotografie e.V. (DVF) gliedert sich in Länder.
Das DVF-LAND-BAYERN, gibt sich folgende
Geschäftsordnung**

Artikel I. Allgemeines

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Die Satzung des DVF in der jeweils gültigen Fassung ist für das DVF-Land-Bayern verbindlich.
2. Die Geschäftsordnung ist verbindlich für das DVF-Land-Bayern, seine Bezirke, Vereine und Direktmitglieder, sowie im Verhältnis zwischen Ihnen. Sie kann nur durch die Landeskonferenz geändert werden.

§ 2 DVF-Land-Bayern

Das DVF-Land Bayern umfasst im wesentlichen das Gebiet des Freistaates Bayern.

§ 3 Bezirke

Das DVF-Land-Bayern gliedert sich in Bezirke, diese in Vereine und Jugendgruppen.

§ 4 Direktmitglieder

Das DVF-Land-Bayern führt auch Direktmitglieder, die keinem Verein angehören.

Artikel II. Organe des DVF-Land-Bayern

§ 5 Organe, Zuständigkeit

1. Die Organe des Landes sind
 - a) die Landeskonferenz
 - b) der Landesvorstand
2. Die Angelegenheiten des Landes werden vom Landesvorstand besorgt, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Landeskonferenz vorbehalten sind (§ 8)

§ 6 Landesvorstand, geschäftsführender Vorstand, Beisitzer

1. Der Landesvorstand nimmt seine Aufgaben als Gesamtvorstand oder als geschäftsführender Vorstand wahr (§ 15 und 16).
2. Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
3. Der geschäftsführende Vorstand besorgt im Rahmen der DVF-Satzung, dieser Geschäftsordnung und den Beschlüsse der Landeskonferenz die laufenden Angelegenheiten des Landes.
4. Die Beisitzer erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben und beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit. Sie sind bei Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei Regelung der Arbeit

zwischen Bezirken und Vereinen heranzuziehen und haben in Sitzungen des Gesamtvorstandes volles Stimmrecht.

Artikel III. Die Landeskonzferenz

§ 7 Zusammensetzung

1. Die Landeskonzferenz ist die Versammlung der Vereine, Direktmitglieder und Jugendgruppen.
2. Die Vereine werden in der Aussprache durch Sprecher vertreten.

§ 8 Zuständigkeit

Die Landeskonzferenz ist als oberstes Organ des Landes zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
2. Wahl des Wahlausschusses
3. Wahl des Schriftführers für die Landeskonzferenz
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl des Jugendreferenten durch die jugendlichen DVF-Mitglieder
8. Wahl des Schlichtungsausschusses
9. Entscheidung über angefochtene Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses (§ 24 Nr.1)
10. Ernennung von Ehrenvorsitzenden
11. Angelegenheiten, deren Erledigung er sich durch Beschluss besonders vorbehält
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 9 Ausschüsse

Die Landeskonzferenz kann die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit oder Anträge einem Ausschuss oder Einzelpersonen zur Bearbeitung übertragen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Landeskonzferenz wird durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen und vom Landesvorsitzenden oder einem von ihm Bevollmächtigten geleitet.
Der Versammlungsleiter gewährleistet die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an den Gesamtvorstand; an die Vereine und Direktmitglieder durch Veröffentlichung im Landesverbandsorgan mit einer Frist von 6 Wochen.
3. Die ordnungsgemäße einberufene Landeskonzferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig,

§ 11 Tagesordnung

1. Der Landesvorstand fordert bei der Einberufung der Landeskonzferenz zur Einreichung von Anträgen auf und kündigt die vorgesehene Tagesordnung an.
Anträge sind bis vor 14 Tage der Landeskonzferenz einzureichen

2. Bei der Landeskonzferenz stellt der Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit der Landeskonzferenz fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
3. Änderungen der bekanntgegebenen Tagesordnung, oder während der Landeskonzferenz gestellte Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden.

§ 12 Aussprache

1. Der Versammlungsleiter leitet die Aussprache über jeden Tagesordnungspunkt.
2. Der Versammlungsleiter kann einen Sprecher, der vom Gegenstand der Verhandlung abschweift, zur Sache rufen und ihn nach zweimaligem vergeblichen Aufruf zur Sache, das Wort entziehen.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schluss der Aussprache.
Nach Eintritt in die Abstimmung sind weder Wortmeldungen noch Anträge zulässig.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Die anwesenden Mitglieder sind mit je 1 Stimme stimmberechtigt. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedschaft mindestens 6 Monate besteht.
Die Stimmberechtigung ist abhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung durch Verlesen der Anträge und Änderungsanträge.
Bei mehreren Anträgen wird über den am weitestgehenden zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge der Abstimmung erfolgt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen.
3. Die Wahl des 1. und 2. Landesvorsitzenden, sowie des Schatzmeisters bedarf im 1. Wahlgang der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im 2. Wahlgang entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im übrigen entscheidet bei Wahlen einfache Stimmenmehrheit.
5. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Geschäftsordnung nicht im Einzelfall anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei der Stimmenberechnung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
7. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
8. Die Gültigkeit der Wahl bedarf der Annahmeerklärung des Gewählten; sie kann schriftlich im Voraus abgegeben werden
9. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Wahlausschuss.
10. Der Wahlausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 14. Niederschrift

1. Über die Landeskonzferenz ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Sie hat zu enthalten:

- a) Ort und Tag, Beginn und Schluss der Versammlung
 - b) die Zahl der anwesenden Mitglieder
 - c) die Tagesordnung und den Wortlaut der Anträge
 - d) die Beschlüsse
 - e) das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen.
3. Sie hat den wesentlichen Inhalt der Aussprache anzugeben, wenn dies zur Erklärung der Beschlüsse notwendig ist.
 4. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Landeskonferenz zu unterzeichnen.

Artikel IV. Der Landes-Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Landes-Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landeskonferenz für vier Geschäftsjahre gewählt und bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Landeskonferenz im Amt.
Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
Auslagen werden ersetzt; sie sind mindestens halbjährlich abzurechnen.
Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden jedoch nicht das Amt des Schatzmeisters mit dem 1. oder 2. Landesvorsitzenden.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
4. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) die Bezirksleiter
 - b) die Fachreferenten
 - c) die Landes-Ehrenvorsitzenden
 - d) der Ausbildungsleiter der Schulungsstätte Burghausen
Beisitzer können berufen werden.
5. Ist ein Vorstandsmitglied an der Wahrnehmung der ihm übertragenen Geschäfte verhindert, oder vernachlässigt er diese, so wird die Vertretung durch den Landes-Vorstand, im Eilfällen durch den 1. Vorsitzenden geregelt. Im übrigen kann der Vorstand auch sonst bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern, Vereinen und deren Mitgliedern, sowie Direktmitgliedern mit Zustimmung des Betroffenen übertragen.
6. Alle Handlungen erfolgen im Namen des vertretenen Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende ist Sprecher des Landes und des Vorstandes.
Er führt die Geschäfte des Vorstandes, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand, dem geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen ihrer Mitglieder vorbehalten sind.
Er leitet die Landeskonferenz und die Vorstandssitzungen.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder in seinem Auftrag. Ständiger Aufgabenbereich: Organisation von Landes-Ausstellungen und Landes-Veranstaltungen, Unterstützung der Bezirke bei derartigen Vorhaben.
3. Der Schatzmeister führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, verwahrt Gelder und Kassenbücher des Landes und fertigt am Ende des Geschäftsjahres und seiner Amtstätigkeit einen Kassenabschluss an.
Außerdem führt er ein Inventarverzeichnis.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

1. Dem Leiter des Landesjugendreferates obliegt die Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der vom Land-Bayern erlassener Jugendordnung und die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Bundesjugendreferenten.
2. Die weiteren Fachreferenten üben ihr Amt nach dem festgelegten Aufgabenbereich aus.

§ 18 Vorstandssitzungen

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Ankündigung der zu Beratung vorgesehenen Angelegenheiten einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.
3. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind arbeits- und beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende erschienen sind.
5. Es ist dafür zu sorgen, dass die Bezirksleiter einmal im Jahr die Gelegenheit erhalten, außerhalb der Landeskonzferenz an einer ordentlichen Sitzung teilzunehmen.

§ 19 Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über die behandelten Fragen, dessen Erledigung und insbesondere die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
Sie ist vom Protokollführer und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
Der Inhalt ist den nicht erschienen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen verbindlich Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn eine Sitzung nicht einberufen werden kann, oder nicht erforderlich ist, weil die Erledigung ständiger Übung entspricht (Routineangelegenheiten) und kein Widerspruch erhoben wird. Er hat den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ausreichend Gelegenheit zu lassen, sich untereinander zu verständigen.

4. Der Gesamtvorstand tritt mindesten einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die vom geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüsse sind ihm bekannt zu geben.

Artikel V. Bezirke

§ 20 Zusammensetzung

Die Bezirke (§ 3) umfassen im wesentlichen die Regierungsbezirke des Freistaates Bayern und sind Zusammenschlüsse der in ihren Gebieten bestehender Vereine.

§ 21 Organe des Bezirks

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksleiter

Die Angelegenheiten des Bezirks werden vom Bezirksleiter besorgt, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Bezirkskonferenz vorbehalten sind.

§ 22 Die Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz ist die Versammlung der im Bezirk bestehender Vereine und der im Bezirk wohnender Direktmitglieder.
2. Er ist zuständig für die Wahl des Bezirksleiter und die Entgegennahme seines Jahresberichtes.
3. Über die Wahl des Bezirksleiter ist eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und zwei Teilnehmern des Bezirkstages zu unterzeichnen ist. Dem Landes-Vorsitzenden ist eine Abschrift zuzuleiten.
4. Im übrigen finden § 10 mit 13 sinngemäß Anwendung.

§ 23 Der Bezirksleiter

Der Bezirksleiter verfolgt im Rahmen der ihm, vom Land gestellten Aufgaben und vom Land erlassenen Richtlinien in seinem örtlichen Bezirk Zweck und Ziel des DVF. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Schwergewicht seiner Arbeit liegt darin, die Verbindung des Landes zu den einzelnen Vereinen und zwischen den Vereinen selbst aufrecht zu erhalten, gemeinschaftliche Betätigung mehrerer Vereine anzuregen und neue Vereine zu fördern.

Artikel VI. Jugendfotografie

Für Jungfotografen können eigene Gruppen gebildet werden. Die Förderung der Jungfotografie und der sonstigen jugendpflegerischen Belange der Mitglieder der Jugend-Organisation im Land Bayern obliegt der Landesjugendleitung und dem Jugendausschuss. Maßgebend ist die Jugendordnung des Landes.

Artikel VII. Der Schlichtungsausschuss

§ 24 Zuständigkeit

1. Der Schlichtungsausschuss entscheidet über die ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben. Gegen seine Entscheidungen kann die Landeskonferenz angerufen werden, soweit dies im Einzelnen bestimmt ist.

2. Der Schlichtungsausschuss kann vom Landes-Vorstand, den Vereinen und ihren Mitgliedern, wie den Direktmitgliedern als Schiedsgericht (§ 1025 ff ZPO) angerufen werden.
3. Der Schlichtungsausschuss sollte von den Genannten immer dann zu einem Schiedsspruch oder einem Gutachten angerufen werden, wenn es sich um Streitigkeiten aus der Aufgabenstellung des DVF und ihrer Wahrnehmung handelt.

§ 25 Zusammensetzung

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
2. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Vertreter sollen verschiedenen Bezirken angehören.
3. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses wird bei Verhinderung durch den ältesten Beisitzer vertreten.

§ 26 Verfahren

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeht im schriftlichen Beschlussverfahren. Soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, regelt der Ausschuss sein Verfahren nach freiem Ermessen.

Artikel VIII. Kassenprüfung

Für die Kassenprüfung gilt die Satzung des DVF.

Artikel IX. Rechtsgeschäfte, Vertretungsbefugnisse

1. Die Referenten und Bezirksleiter sind nicht befugt, im Namen und für Rechnung des Landes Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art einzugehen oder abzuschließen. Dies kann nur in ausdrücklichem schriftlichen Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes des Landes geschehen.
2. Ebenso sind offizielle Vertretungsbefugnisse im Namen des Landes Bayern nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und im schriftlichen Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes statthaft.

Artikel X. Schlussbestimmungen

§ 27 Geschäftsjahr des DVF-Land BAYERN

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Inkrafttreten und Änderung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landeskonzferenz in Kraft.
2. Sie kann nur durch die Landeskonzferenz mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung müssen in der Tagesordnung enthalten sein; ihre Aufnahme im Wege eines Dringlichkeitsantrages während der Landeskonzferenz ist ausgeschlossen.

Mit Vorbehalt auf die Bundesgeschäftsordnung einstimmig beschlossen am 2.11.2002

Klaus Wöhner 1. LV-Bayern